

dem Nicolaigraben gebildet wird; durch 4 maliges Anschlagen ein Feuer in der Annaberger- und Zschopauervorstadt, 4. Bezirk, begrenzt durch eine von dem Hauptthurme aus über den Kapellenberg und eine dergl. über den neuen Kirchhof gezogen gedachte Linie; durch 3 maliges Anschlagen ein Feuer in der Gablenz- und Angervorstadt, 3. Bezirk, begrenzt durch die oben erwähnte Linie über den neuen Kirchhof und eine dergleichen über die Mitte der Actien-spinnerei; durch 2 maliges Anschlagen ein Feuer in der Rochlitzer- und Leipziger Vorstadt, 2. Bezirk, begrenzt durch die Linie über der Actien-spinnerei und eine dergl. über das Leonhardt'sche Haus auf dem Rasberge und durch 1 maliges Anschlagen ein Feuer in der Nicolai Vorstadt, 1. Bezirk; nach den vorgeschriebenen Schlägen mit der kleinen Glocke, wird ein Schlag mit der großen Glocke eingeschlagen. Außerdem wird der Ausbruch eines Feuers noch angezeigt durch Feuer-signalisten bei Tage, durch das übliche Feuer-signal mit einmaligen Nachstoß ins Horn, in der unmittelbaren Nähe des Feuers mit dreimaligem Nachstoß, bei Nacht durch die Nachtwächter durch einen Stoß, in unmittelbarer Nähe durch dreimaligen Stoß in das Nachtwächterhorn. Nach der Gegend des Feuers hin gerichtet hat der Thürmer bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine brennende Laterne aufzuhängen und vom Thurme herab durch das Sprachrohr den Ort des Feuers möglichst annähernd zu bezeichnen.

61. Auszug aus dem Feuerlöschregulativ. Allgemeine Vorschriften bei einem ausbrechenden Brande. §. 63. Es ist unverbrüchliche Pflicht eines jeden Einwohners, ein ausbrechendes Feuer auf der Polizeiwache oder Feuerwache (Jacobikirchplatz 5) zur sofortigen Anzeige zu bringen. §. 64. Während eines Brandes ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, der Feuerwehr den Zutritt zu seinen Gebäulichkeiten, Gehöften und Gärten unweigerlich zu gestatten. Ebenso sind die Inhaber von Plumpen, Brunnen und Wasserbehältern verpflichtet, deren Benutzung der Feuerwehr zu gestatten und in ihrem Besitze befindliche Gefäße zum Schöpfen des Wassers derselben zu überlassen. §. 65. Bei strenger Kälte haben diejenigen Bürger, deren Gewerbsbetrieb den Verbrauch heißen Wassers bedingt, der Feuerwehr auf Verlangen heißes Wasser zur Verfügung zu stellen. Ist solches nicht vorrätig, sondern auf Anordnung des Commandos erst zu beschaffen, so wird auf Verlangen entsprechende Entschädigung dafür gewährt. Bei Glätte haben die Bewohner der Stadt, soweit sie Gelegenheit dazu haben, die Pflicht, das Fortkommen der Feuerwehr durch Streuen von Sand und Asche zu erleichtern. §. 66. Die Bewohner der von Flugfeuer bedrohten Häuser haben für dessen möglichst rasche Ablöschung Sorge zu tragen, namentlich alle Fenster und sonstige Oeffnungen, durch welche Flugfeuer einfallen könnte, zu schließen oder bewachen zu lassen. §. 67. Zu der vom Wachcorps abgesperrten Brandstelle hat außer der Feuerwehr, den Calamitosen und mit gültigen Zeichen versehenen Personen Niemand Zutritt. Wer besondere Veranlassung hierzu zu haben glaubt, hat sich bei einem Chargirten des Wachcorps zu melden und erhält nach dessen Ermessen eine Begleitung, sofern er überhaupt den Zutritt erlangt.

62. Der Rath nimmt Veranlassung, Jedermann zu ermahnen, bei einem signalisirten Feuer neben der nothwendigen Schnelligkeit und Energie mit der ebenso nothwendigen Ruhe und Besonnenheit vorzugehen; vor allen Dingen wolle man doch ja alles unnöthige Schreien, namentlich auch das „Feuer“-Rufen in Stadttheilen, für die keine Gefahr zu befürchten ist, völlig unterlassen, damit nicht durch dergleichen Ungebühlichkeiten, die in den allermeisten Fällen ganz unnütz sind und sehr oft, namentlich für franke und schwächliche Personen geradezu gefährlich werden können, die in einem Brandfalle ohnehin nicht vermeidliche Aufregung der Einwohnerschaft noch unnöthig gesteigert wird. Der Rath hofft, daß man das Nothwendige dieser Anordnungen erkennen und ihr gehörig nachgehen wird, wird aber in Zuwiderhandlungsfällen etwaige Ungebühnisse dieser Art an den Uebertretern mit angemessenen Strafen ahnden. Bef. vom 12. October 1863.

63. Der Rath hat auf Grund der Bestimmungen hiesiger Feuerordnung das Tabakrauchen in den Arbeitsräumen sämtlicher Fabrik-etablissemens hiesiger Stadt ohne Ausnahme, sowie in allen denjenigen Werkstätten und Werkplätzen, woselbst in Holz gearbeitet wird, ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden und zwar sowohl an dem Verbotsübertreter unmittelbar, wie auch nach Befinden an den Principalen und deren Stellvertretern mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder entsprechenden Gefängnißstrafen geahndet werden. Die Besitzer von Fabrik-etablissemens empfangen Separatabdrücke dieser Bekanntmachung, welche sie innerhalb ihrer Etablissemens in geeigneter Weise anzuschlagen haben. Bef. v. 26. Octbr. 1860 und 21. Novbr. 1866.

64. Wie nothwendig es ist, daß bei dem Gebrauch und der Abwartung der Gasbeleuchtung, namentlich aber bei der Ausführung von Reparaturen an Gasrohrleitungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen wird, das haben verschiedene Fälle recht eindringlich gezeigt, in denen in Folge des Mangels gehöriger Vorsicht großes Unheil bereits entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Der Rath findet sich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt veranlaßt, nicht nur Gasconsumenten, Werkleute, die in Gasrohrleitungen arbeiten, sowie überhaupt Jedermann im Allgemeinen zu ermahnen, allenthalben in Bezug auf Gasbeleuchtung jederzeit auf das Vorsichtigste und Ueberlegteste zu Werke zu gehen, sondern auch namentlich bezüglich der an Gasrohrleitungen vorzunehmenden Arbeiten folgende Anordnungen zu treffen: 1. von jeder, auch der kleinsten Veränderung oder Reparatur an Gasrohrleitungen ist der Gasanstalt vorher Anzeige zu machen, und es ist mit der Arbeit auch nicht eher zu beginnen, bis der Gasconsument und der mit der Ausführung der Arbeit Beauftragte von der Gasanstalt über die Art und Weise, wie die Arbeit geschehen solle, beziehentlich über die nach Lage des Falls nothwendigen Vorsichtsmaßregeln eine Bestimmung in den Händen hat. 2. Den Vorschriften der Anstalt ist pünktlich Folge zu leisten. 3. Wer Aenderungen oder Repa-